

▶ Streitwertdecke

Kostenfestsetzung: Der Parteiwille im Vergleich zählt

| Im vereinfachten Kostenfestsetzungsverfahren ist die Kostenvereinbarung eines gerichtlichen Vergleichs der Parteien anhand des Wortlauts umzusetzen. Demgemäß ist es unzulässig, Umstände heranzuziehen und zu würdigen, die im Wortlaut des Kostentitels nicht angedeutet werden (OLG Nürnberg 16.3.21, 2 W 473/21, Abruf-Nr. 224033). |

In einem Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO waren sich die Parteien – die Klägerin und zwei Beklagte – einig, dass jede Partei ihre eigenen außergerichtlichen Kosten selbst und die Beklagte zu 1) die gerichtlichen Kosten trägt. Daraufhin erging ein Kostenfestsetzungsbeschluss, der der Klägerin einen Kostenerstattungsanspruch gegen die Beklagte zu 1) gab. Dabei ging das LG aufgrund des Schriftverkehrs der Parteien davon aus, dass nur die vorgerichtlichen, aber nicht alle außergerichtlichen Kosten von den Parteien selbst zu tragen seien. Dem hat das OLG widersprochen. Der Vergleich spreche ausdrücklich von außergerichtlichen Kosten, zu denen auch die Rechtsanwaltskosten für die Vertretung im gerichtlichen Verfahren gehören.

PRAXISTIPP | Das Kostenrecht verlangt nach sprachlicher Präzision. Vor- und außergerichtliche Kosten sind voneinander zu unterscheiden. Sie sollten durch ein Repertoire an Formulierungen auf die klassischen Vergleichsvereinbarungen vorbereitet sein. Hier könnten Sie beispielsweise formulieren:

MUSTERFORMULIERUNG / Vergleich vor-/außergerichtliche Kosten

Die Parteien tragen ihre vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten selbst. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Klägerin und der Beklagten zu 2) für die Vertretung im Rechtsstreit trägt – unter Anrechnung der vorgerichtlichen Geschäftsgebühren nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG – die Beklagte zu 1) ebenso wie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten.

▶ Kostenfestsetzung

Rechtsmittel: Verfahrensgebühr entsteht schon mit Prüfung

| Die Verfahrensgebühr entsteht bereits durch die anwaltliche Prüfung und Beratung, ob und ggf. mit welchen Anträgen das – häufig aus Zeitgründen zunächst nur zur Fristwahrung eingelegte – Rechtsmittel begründet und weiter durchgeführt werden soll (AG Halle/Saale 16.6.21, 322 Ds 370 Js 16649/20, Abruf-Nr. 223996). |

Die Verfahrensgebühr für das Rechtsmittelverfahren entsteht nicht erst mit der Rechtsmittelbegründung (KG RVG prof. 09, 169; Gerold/Schmidt/Burhoff, RVG, 25. Aufl. 2021, VV 4124 Rn. 8). Dies gilt auch für den entschiedenen Fall. Dort legte der Verteidiger Berufung ein. Für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel einlegt oder ein Rechtsmittel zurücknimmt, bat er um einen Hinweis, um die Berufung neu zu überdenken. Als die Staatsanwaltschaft auf Rechtsmittel verzichtete, nahm er seine Berufung zurück.



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 224033

**Vor- und außer-
gerichtliche Kosten
sind nicht dasselbe!**



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 223996

**Es kommt nicht
mehr auf die
Begründung an**